**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allein von noch viel größerer Bebeutung ist die heute schon ohne Antasten der Kantonalssouveränität mögliche indirekte Tätigkeit des Bundes für die vorbeugende Armensürsorge, welche sich auf Art. 34 die stützen wird, insbesondere wenn das Obligatorium zustande kommt. Im Anschluß an die Krankens und Unfallzwangsversicherung der industriellen und gewerds lichen Arbeiter müßte dann eine Invalidens und Altersversicherung noch eingeführt sein, und so wäre trot der kantonalen Armenrechte und dem nicht vorhandenen Bundesarmenrecht die Bedeutung der Bundestätigkeit im Armenwesen der Schweiz eine dominierende.

Von eventuell sehr wichtigen Folgen für die geschlossene Armenpflege der Schweiz müßte es werden, wenn der Bund in Ergänzung des durch Bundesbeschluß als Art. 64bis in die Verfassung aufgenommenen Tenors betreffend die Arbeitsanstalten 2c. auch noch Asyle für arbeitsunfähige Bürger (event. Einwohner) in sein Subventionsprogramm aufnähme.

Man ersieht aus diesen ganz kurzen und nur ganz prinzipiellen Ausstührungen, wie schon heute, ohne daß im geringsten von einem Bundesarmenwesen gesprochen werden kann und darf, der Bund zum Teil ohne weiteres eine für das Armenwesen der ganzen Schweiz enorm bedeutsame Rolle spielen kann und das ihm andernteils auch mit geringer Mühe in formeller Hinsicht möglich wäre. Mit andern Worten, er könnte Auswendungen machen, die in die schweren Millionen gingen, und die die Kantone und Gemeinden entsprechend entlasten müßten.

Schweiz. Im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1903), im 2. Buch, das von den Uebertretungen handelt, finden wir einzig zwei Artikel (254 u. 255) betreffend Vernachlässigung der Familie und betreffend Landstreicherei und Bettel.

Diese beiden Artikel sind armenpolizeilicher Natur, der erstgenannte betrifft das pflicht= widrige Verhalten der Alimentationspflichtigen und der weitere den Bettel.

Art. 254. Vernachlässigung der Familie. Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheils anstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormunds schaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255. Landstreicherei und Bettel. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsschen mittels los im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen und Stragen herumtreibt,

der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsschen oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aussicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelausen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormunds schaftlichen Gewalt erkannt werden.

Die Tatsache, daß sich diese zwei Artikel überhaupt vorsinden, ist unbedingt zu begrüßen; ebenfalls Strafart und Strasmaß: Haft, bei Rückfall Arbeitsanstaltseinweisung für ein bis drei Jahre in Verbindung mit Einweisung in Trinkerheilstätten und Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Ausländer im Inland, was einen Fortschritt gegenüber den nur für Kantonse bürger geltenden Vorschriften der verschiedenen kantonalen Armengesetze bedeutet. Zu wessen Lasten die Kosten der Anstaltsversorgung für Ausländer fällt, dieser wesentliche Punkt ist dann allerdings noch zu erledigen. Uebrigens genügt ja das Vorhandensein dieser Bestimmungen, um, gestützt hierauf, sehlbare Ausländer ohne weiteres auszuschaffen, insbesondere

der Artikel 254 wird da sehr gute Dienste leisten. Was den Artikel 255 betrifft, so fällt auf, daß nur der Bettel des Arbeitskähigen unter Strase gestellt wird. Der Bettel des Arbeitsunfähigen wäre bundesrechtlich strassos, somit gesetzlich gestattet. Das ist natürlich ein Mangel der Auffassung des Gesetzgebers. Es ist evident, daß auch der Bettel desjenigen, für den die Armeninstanz sorgen muß, straffällig ist; ausgenommen einzig der Fall, wo der Beweis erbracht ist, daß sie ihrer Aufgabe nicht oder ungenügend gerecht geworden ist und so den Bettel eigentlich selbst verschuldet hat. Gerade um auf die Armensinstanz den vielsach doch wünschdaren Druck ausüben zu können, wäre die Straffälligkeit des Bettels seitens Arbeitsunsähiger angebracht.

- Mit dem 1. Januar 1904 ist das Bundesgesetz betreffend die Erwer= bung bes Schweizerburgerrechts und ben Bergicht auf basselbe vom 25. Juni 1903 in Kraft getreten. Im Bundesblatt vom 6. Januar 1904 (Nr. 1, pag. 12 ff.) finden wir die vom Bundesrat am 30. Dezember 1903 beschlossene Anlei= tung zur Erlangung ber im Artikel 1 bes Gesetzes vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung. Bemäß Artikel 5 bes Bundesgesetes konnen die Rantone durch Beset verfügen, daß Rinder von im Ranton geborenen Ausländern von Gesetzes wegen Burger werden, ohne bundegrätliche Bewilligung, wenn die Mutter schweizerischer Berkunft ift, ober wenn die Eltern zur Zeit ber Geburt bes Rindes wenigstens fünf Jahre ohne Unterbruch im Ranton gewohnt haben. Immerhin sollen die Kantone das Recht der Option vorbehalten. Für Die Stadt Burich hatte Die Wirksamkeit eines folden Gesetzes eine fehr bedeutende Bermehrung des Bürgeretats zur Folge. Daß sich daran eine ftarke Bermehrung der Ausgaben bes städtischen Burger-Armengutes anschlösse, ist zu vermuten. Aber eigentlich wurde so die Ortsarmenlast ber Stadt faum vermehrt, sondern höchstens anders verteilt. Der vom Standpunkt bes Armenwesens aus wichtige Effett mare aber ber, bag baburch eine große Angahl von Leuten, die so wie so unterstützt werden muffen, denen aber in armenpolizeilicher Binficht zur Zeit nichts anzuhaben ift, bann unter bas Urmengefetz famen, was sehr angebracht wäre.

Besonders bedeutungsvoll ist der Artikel 10 des Gesetzes, der von der "Wieders aufnahme" handelt. Derselbe lautet: "Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Gemeindes und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnung haben:

b) ber Witme und der getrennten oder geschiedenen Chefrau, die durch ihre Heirat

das Schweizerbürgerrecht verloren hat" u. f. w.

"Mit der Mutter werden auch die Kinder aufgenommen," unter den bestimmten Besdingungen des Artikels 10. Die bundesrätliche Anleitung erstreckt sich (§ 6) auch auf diese "Wiedereinbürgerung" (Rückbürgerung). Dadurch ist die Möglichkeit geboten, skandalöse Heimschaffungsfälle zufolge von Verarmung und dauernder Belastung der Ortswohltätigkeit zu beseitigen. Die üblen Folgen in armenrechtlicher Beziehung, die die Verheiratung von Schweizerinnen im Inland mit Ausländern erfahrungsgemäß hat, können durch eine weitzherzig ausgebildete Rückbürgerungspraris zum Teil aufgehoben resp. bedeutend gemildert werden.

Hoffentlich sind wir bald in der Lage, über die Durchführung eines solchen Falles berichten zu können.

Thurgan. Heimatlosenfall. Im Januar 1900 erhielt die Armenpflege D. aus dem Kanton Aargau Bericht, es befinde sich dort eine wegen Schwermut versorgungsbedürftige Mitbürgerin Igfr. J. B. Zugleich wurde die Patientin durch einen Bruder in die Heimatsgemeinde gebracht. Die heimatliche Armenpflege versorgte sie in der Irrenheilanstalt Münsterzlingen und, da sie, im September 1900 als geheilt entlassen, wegen Übelhörigkeit und seltziamen Wesens keine Stelle fand, in der heimatlichen Armenanstalt. Ausweispapiere hatte J. B. nicht mitgebracht, und so stellte man ihr denn ahnungslos einen Heimatschein aus.

Nachträglich gestand sie bann, nicht mehr ledig zu sein; in Amerika sei sie zweimal verehelicht gewesen. Der erste Mann, ein Italiener, mit welchem sie sich am 9. Oktober 1883 in New: Pork verehelichte, habe sie verlaffen und fei, wie sie bann später von beffen Bruder erfuhr, bei einem Schiffbruch ums Leben gekommen. Drei Rinder aus diefer Che feien gestorben. Der zweite Mann mar ein Deutscher. Als sie entbeckte, daß bieser bereits verheiratet sei und seine rechtmäßige Frau in Leipzig noch lebe, sei sie geisteskrank geworden. Mus bem Spital in New Port wiederum entlassen, sei sie nach Europa gurudgekehrt, mit Reisegelb von dem zweiten Manne versehen. Ihre Ausweispapiere besitze ihr Bruder im Ranton Margau, er habe fie zurudbehalten und ihr ben Rat gegeben, ihren Zivilstand zu verheimlichen, weil sonst ihre frühere Beimatgemeinde sie nicht mehr aufnehme. Im Spital zu Nem-Pork hätten die Arzte ihr gesagt, fie sei amerikanische Bürgerin und muffe als solche auch anerkannt werden. - Infolge diefer Enthüllungen leitete die Armenpflege D. die Angelegenheit an den thurgauischen Regierungsrat und bat um Rückerstattung der bereits er= laufenen Roften aus dem kantonalen Bulfs- und Armenfonds, da die J. B. keine Schweizerburgerin mehr fei. Trot ber eifrigsten Bemühungen gelang es nicht, die Beimatsangehörigkeit ber J. B. festzustellen. Das einzige Ausweispapier, bas erhältlich gemacht werden konnte, war der Kopulationsschein der ersten Che d. d. New-Pork, 9. Oktober 1883, und damit war in New: Dork nichts zu erreichen. Der bortige Schweizer Konsul schrieb biesbezüglich: "In dieser Stadt mit 31/2 Millionen Einwohnern befinden sich ca. 100,000 Staliener, die jede Woche Schiffsladungen voll Zumachs erhalten und vor allem barnach trachten, Bürger ber Bereinigten Staaten zu werben. Selbstverständlich steht mir, ohne näheren Unhaltspunkt, fein Mittel zu Gebote, um ausfindig zu machen, ob, wann und in welchem Gerichtshofe ber verstorbene A. (erster Chemann ber J. B.) seine Bürgerpapiere erhalten hat, um so weniger, als keine Angabe vorliegt, wann ber Betreffende nach hier ausgewandert und ob er nicht auch anderswo in den Vereinigten Staaten wohnhaft war." - Un dem angeblichen Beimats= ort des Al. in Italien mar er ganglich unbekannt. — Was den zweiten Chemann anlangte, konnte wenigstens erniert werden, daß er in einer deutschen Stadt lebte und dort verehelicht war. Bon einer Scheibung ober einer zweiten Berehelichung wußte man nichts. — Der thurgauische Regierungsrat zog aus diesen Umftanden folgenden Schluß: die J. B. hat ihr angebornes thurquuisches Bürgerrecht burch die Verehelichung mit A. verloren und bas Bürgerrecht ihres Chemannes erworben. In welchem Lande aber, ob in Italien oder Amerika ober sonstwo A. Burger mar, ist unbekannt, infolgebessen ist auch bas Burgerrecht seiner Frau, der J. B., unbekannt, diese somit heimatlos. Gemäß § 7\*) des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dez. 1850 murden die Akten unterm 31. Okt. 1902 bem Bundegrate gesandt. Das schweizerische Justig- und Polizeidepartement retournierte sie unterm 3. Dez. 1902 mit folgenden Bemerkungen: Es kommt offenbar auf ein und basselbe hinaus, ob eine Schweizerburgerin einen Heimatlosen heiratet, ober ob dieselbe, wie im vorliegenden Falle, einen Mann ehelicht, deffen Heimat absolut unbekannt ist. Sie geben Dies implicite selbst zu, indem Sie behaupten, Die J. B. sei durch die Ehe mit A. A. heimatlos geworden. Nun hat aber das Bundesgericht in Sachen Schneider (B. G. Entscheidungen XVII. S. 39 ff.) entschieden, daß eine Schweizerin, die einen Beimatlosen heiratet, ihr Bürgerrecht nicht verliert. Dieser Grundsatz findet per analogiam auf die 3. B. Anwendung. Wir können deshalb die J. B. nicht als heimatlos betrachten. Diefelbe ift vielmehr Bürgerin der Gemeinde T. (Armenpflegschaft D.). Weigert sich diese Gemeinde, welche übrigens ber 3. B. am 9. Oft. 1900 einen vollgültigen Beimatschein verabfolgt hat, dieser Tatsache sich zu fügen, so wird es Aufgabe Ihrer h. Behörde sein, dieselbe in aller Form anzuweisen, die 3 B. als Bürgerin anzuerkennen. Sollte die Gemeinde auch bann noch auf ihrer Weigerung beharren, fo kamen wir allerdings in den Fall, auf Grund bes

<sup>\*) &</sup>quot;Die burch ben Bunbesrat anzuorbnenbe Untersuchung ist auf folgenbe Punkte zu richten: 1. ob die in Frage stehenben Personen nicht einem Kantone ober auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören, ober 2. in welche ber beiben ber im Art. 2 bezeichneten Klassen bieselben sallen."

Heimatlosengesetzes einen Beschluß bes Bundesrates zu provozieren, welcher die J. B., so wie die Akten, welche keiner Ergänzung mehr fähig sind, liegen, voraussichtlich doch wieder dem Kanton Thurgau — und damit ohne Zweifel neuerdings der Gemeinde T. — als Bürgerin zuführen müßte. Wir nehmen an, daß die vorstehenden Ausführungen genügen, um den Fall der J. B. klar zu stellen, und daß Ihre h. Behörde Mittel und Wege sinden wird, denselben gegenüber der Gemeinde T. zu ihrem Rechte zu verhelsen. Eventuell machen wir — ganz unmaßgeblich — die Anregung, Sie möchten — im Sinne einer Kombination — die Verfügung des kantonalen Armendepartementes vom 10. März 1902 in Betracht ziehen, die dahin schließt: "Weil in Wirklichkeit die J B. sehr wahrscheinlich ein ausländisches — freilich zur Zeit unbekanntes und wohl überhaupt nicht zu ermittelndes — Bürgerrecht besitzt, wird nichts anderes übrig bleiben, als daß der kantonale Hülfse und Armensonds für die Kosten der Versorgung der J. B. einzustehen hat."

Unterm 1. Februar 1903 nahm die Gemeinde T. J. B. freiwillig wieder in ihren Bürgerverband auf, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß sie unter Umständen zur Einsbürgerung gezwungen werden könne. Mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft des Falles mit der Einbürgerung eines eigentlichen Heimatlosen leistete der Regierungsrat den in § 4 des Gesetzes betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen und Geduldeten vom 16. September 1853 vorgesehenen staatlichen Maximal-Einbürgerungsbeitrag von 300 Fr. aus dem kantonalen Hülfs- und Armensonds, konnte sich aber zu weiterer Hilfe trotz eines dahinzielenden Gesuches der Ortskommission T. und der Armenpslege D. nicht verstehen.

So bleibt denn die letztere durch die in der Frrenheilanstalt Münsterlingen sich be-

findende 38jährige J. B. auf Jahre hinaus mit jährlich 200-250 Fr. belastet.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß in einem solchen Heimatlosenfall zürches rische Gemeinden sich besser stellen würden (vgl. Gesetz über die Einbürgerung von Heimatlosen vom 27. Februar 1855). Der Staatsbeitrag beträgt hier 200-600 Fr. Ferner trägt der Staat während 15 Jahren die Hälfte der Unterstützung für Eingebürgerte.

Wallis. In einem Armenfall mußte von Zürich aus an eine Walliser Heimatzgemeinde um Unterstützung (dauernde) gelangt werden. Die Gemeinde L. stellte sich zunächst auf den Standpunkt, es komme das Bundesgesetz von 1875 zur Anwendung. Nachdem dieser offendare Irrtum beseitigt war, machte die Gemeinde weiter folgendes geltend: In vorliegendem Fall handelt es sich um dauernde, kräftige Geldunterstützung. Eine solche vermag die Gemeinde nicht zu leisten. "Nach unserm Armengesetz kann weder von den Verwandten noch den Gemeinden Geldunterstützung verlangt werden. Die Praxis hat sich auch sosort dahin ausgebildet, daß die Naturalunterstützung eingetreten ist. Das Armenzgesetz hat übrigens durchaus territorialen Charakter."

Interessant ist die Begründung des "territorialen" Charakters, die wie folgt lautet: "Sbenso wenig als wir außer dem Kanton wohnende Verwandte eines im Kanton wohnssäßigen Unterstützungsbedürftigen zur Armensteuer (wird die se auch in Natura gesleistet?) herbeiziehen können, kann ein außer dem Kanton wohnender Verwandter sich auf das Armengesetz berusen, um von dessen Verwandten oder von seiner Heimatgemeinde außershalb des Kantons unterstützt zu werden."

Das h. Departement des Innern in Sitten hat diesen Standpunkt der Gemeinde L. geteilt und gewärtigt die Rapatriierung des Unterstützten.

An unserm Orte hätten wir gegen die Naturalunterstützung nichts einzuwenden. Wir würden z. B. eine pièce fendant bestmöglichst versilbern und dem Petenten die erzielte Barsumme behändigen.

Deutschland. Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeister J. V. zur Nieden in M.: Gladbach sind wir in der Lage, über eine von einer hiesigen Tageszeitung erwähnte merkwürdige Polizeiverordnung betreffend Haus: und Straßenbettel näheres berichten zu können.

Die Polizeiverordnung lautet:

"Polizeiverordnung. "Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März "1850 und bes § 144 bes Gesetzes über bie Allg. Landesverwaltung vom 30. Juli "1883 wird für den Umfang der Stadtgemeinde M.: Gladbach folgende Bolizeiver-"ordnung erlassen:

"§ 1. Die Verabreichung von Gaben irgend welcher Art an Haus- und

"Stragenbettler, welche bem Gebenden unbekannt sind, ift verboten.

"Die Gewährung von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zur Beseitigung "eines augenblicklichen Notstandes bleibt straflos, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen "ift, daß der Empfänger jene Gaben in Geld ober Branntwein umsetzen kann.

"Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

"§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

"M.-Gladbach, den 21. Dezember 1903

Die Polizeiverwaltung:

Der Oberburgermeifter: J. V. gur nieben."

Gleiche Polizeiverordnungen bestehen übrigens im Landfreise Plon (Schleswig-Holstein)

und im Herzogtum Oldenburg.

Wir werden nicht verfehlen, f. 3. über den Erfolg dieser Polizeiverordnung zu berichten und dann bei diesem Unlaffe die Uebertragungsmöglichkeit auf un fere Berhaltniffe gu distutieren.

Predigten

von ichweizerischen Geiftlichen erscheinen wöchentlich in unserem Berlag und fonnen jebermann beftens empfohlen werben, besonbers folden, bie megen Rrant= beit ober andern Grunden am Befuch bes öffentlichen Gottesbienftes verhindert finb.

Abonnementspreis Fr. 1 .-. Porto: für 1 Ex. 60 Els. per Jahr. für 2–5 Ex. Fr. 1. 05, für 6–25 Er. Fr. 2 60. (8) Buchhandlung der Evang. Gefellschaftin St Gallen.

für Eltern und Vormunder.

Ein Anabe rechtschaffener Eltern könnte unter gang gunstigen Bebingungen, evenstuell auch ohne Lehrgelb, die Mobelsichreinerei grundlich erlernen bei

3. Sertenftein, Möbelschreinerei, Chnat, Toggenburg.

(5) Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwache, Verpstegungs bedürftige aller Art finden liebevolle Verpstegung schon von Fr. 1.50 an per Cag in der Wethania in Weesen.

Art Inft. Orell Füßli, Berlag, Bürich. Bei uns ift erichienen :

"Sorget für die schwachsinnigen Kinder"

von Konrad Auer, Sekundarlehrer in Schwanben. Gine Brofdure von 35 Seiten, 80, Format.

Bu beziehen burch alle Buchhanblungen!

## Inserate:

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Bon Urn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige driftl, Unterweisung unferer Rinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

"In ber an so manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntags- schule und Kindergottesdienst weiß Rieferent keine Schrift, die Leitern und helfern bes Kindergottesbienstes in gleicher Beise prattisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von Fäsi & Beer in Bürich ist erschienen:

# Ratgeber für Armenpfleger

A. Wild & C. A. Schmid.

OF 5134

Zwei in biesem Fache erfahrene Manner haben mit biesem Buche eine Wegleitung geschaffen, bie jebem willfommen sein wirb, ber mit Armensachen irgend welcher Art gu tun hat. Intereffenten fteht bas Buch event. gur Ginficht gur Berfügung.

# Gas-Spar-Kochapparate

brauchen von allen Apparaten am wenigsten Gas.

Zu beziehen durch

Baul Landis-Rodemener, 3ng.,

beim gafino Zurich III Wnfgaffe 10.

Telephon 5022.

(1)